

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1109

Univ.-Prof. Dr. Dr. Stefan Grundmann, LL.M. (Berkeley),
Berlin

Das neue Recht des Zahlungsverkehrs - Teil I -
Grundsatzüberlegungen und Überweisungsrecht

Seite 1117

Akad. Rat Dr. Jens-Uwe Franck, LL.M.oec., LL.M.
(Yale), Erlangen, und Rechtsanwalt Dr. Philipp Massari,
LL.M.(Tulane, New Orleans), München

Die Zahlungsdiensterichtlinie: Günstigere und schnelle-
re Zahlungen durch besseres Vertragsrecht?

Seite 1128

BGH, 7.5.2009

Kein Schadensersatzanspruch einer Entschädigungsein-
richtung gegen ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen,
das einen Prüfungsauftrag der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht unzureichend erfüllt hat

Seite 1138

BGH, 9.3.2009

Zur Zulässigkeit von Vorstandsdoppelmandaten

Seite 1145

BGH, 27.4.2009

Zum Umfang der Schadensersatzansprüche eines Neu-
gläubigers wegen Insolvenzverschleppung; zur Darle-
gungs- und Beweislast für den objektiven Tatbestand
der Insolvenzverschleppung

Seite 1147

OLG Karlsruhe, 4.9.2009

Zur Haftung eines Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber
Anlegern eines Immobilienfonds wegen Beihilfe zum
Betrug

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Dr. Stefan Grundmann, LL.M. (Berkeley), Berlin

Das neue Recht des Zahlungsverkehrs – Teil I –
Grundsatzüberlegungen und Überweisungsrecht 1109

Akad. Rat Dr. Jens-Uwe Franck, LL.M.oec., LL.M. (Yale), Erlangen, und Rechtsanwalt Dr. Philipp Massari,
LL.M. (Tulane, New Orleans), München

Die Zahlungsdiensterichtlinie: Günstigere und schnellere Zahlungen durch besseres Vertragsrecht? 1117

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 7.5.2009
Kein Schadensersatzanspruch einer Entschädigungseinrichtung gegen ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das einen Prüfungsauftrag der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unzureichend erfüllt hat 1128

OLG Jena 7.10.2008
Zur Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung eines Darlehensvertrages durch den Darlehensgeber nach Widerruf der vereinbarten Tilgungsaussetzung wegen Verzuges mit Prämienzahlungen für die als Sicherheit für den Darlehensrückzahlungsanspruch dienende Lebensversicherung 1134

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 9.3.2009
Zum Geltungsbereich des Wettbewerbsverbots des § 112 Abs. 1 HGB in der AG & Co. KG; kein Verbot von Vorstandsdoppelmandaten nach geltendem Aktienrecht 1138

Bundesgerichtshof 27.4.2009
Zulässigkeit einer Anfechtungsklage gegen einen Beschluss, mit dem einem Gesellschafter auf Vorrat Einsicht in Unterlagen oder Auskunft verweigert wird; Ausschluss der Gesellschafter von der Abstimmung über die Abberufung eines Geschäftsführers wegen einer Pflichtverletzung bei Vorwurf des gemeinschaftlichen Fehlverhaltens 1141

Bundesgerichtshof 27.4.2009
Zum Umfang der Schadensersatzansprüche eines Neugläubigers wegen Insolvenzverschleppung; zur Darlegungs- und Beweislast für den objektiven Tatbestand der Insolvenzverschleppung 1145

OLG Karlsruhe 4.9.2008
Zur Pflicht des Aufsichtsrats einer AG, Rechtsverstöße des Vorstands zu verhindern, sowie zur Haftung des Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber Anlegern aus unerlaubter Handlung (hier: Beihilfe zum Betrug) 1147

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 7.5.2009

Zum Einfluss des vom anderen Unterhaltsverpflichteten an den Unterhaltsberechtigten gezahlten Barunterhalts auf die Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitsinkommens des Schuldners 1153

Sonstiges

Bundesgerichtshof 9.2.2009

Zur Frage, wann aus der Art der Begründung der angefochtenen Entscheidung ein Verstoß gegen das Verfassungsgebot des rechtlichen Gehörs folgt 1154

Bundesgerichtshof 23.4.2009

Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bei unterlassener Hinwirkung auf die Konkretisierung eines unbestimmten Feststellungsantrags 1155

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com;

Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 81,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,36) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2009 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV